

Viktor-Frankl-Schule

Schule mit dem Förderschwerpunkt
körperliche und motorische Entwicklung
und einem Schulzweig für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (kmE)

Schülerbeförderung an der Viktor-Frankl-Schule

- ➔ Informationen zur Durchführung der Beförderung
- ➔ Aufgaben der Eltern¹

Stand: Januar 2025

Die Schülerbeförderung erfordert ein besonders hohes Maß an verantwortungsvollem Handeln sowie eine gute und verlässliche Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem Ziel einer reibungslosen, ordnungsgemäßen und vor allem sicheren Beförderung der Schülerinnen und Schüler.

Die folgenden Ausführungen informieren über die Durchführung der Beförderung und beschreiben die Aufgaben der Eltern im „täglichen Miteinander“ von Eltern, Schule sowie Fahrerinnen und Fahrern.

1. Allgemeines

- Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler umfasst die Fahrten zwischen deren Wohnungen und der Schule sowie zwischen der Schule und den Horten.
- Die Beförderung ist für die Eltern unentgeltlich. Die Kosten trägt der für den Wohnort der Schülerin/ den Schüler zuständige Schulträger (die Stadt Frankfurt am Main bzw. die umliegenden Landkreise).
- Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Frankfurt am Main müssen Eltern die Beförderung beim Stadtschulamt als der zuständigen Behörde beantragen (Grundantrag). Für Schülerinnen und Schüler, die nach der Schule einen Hort besuchen, muss zusätzlich ein so genannter Hortantrag gestellt werden, damit die Beförderung dorthin stattfinden kann.

Die Formulare sind in der Schule sowie über einen Link auf der Webseite der Viktor-Frankl-Schule als Download erhältlich (www.viktor-frankl-schule.de).

¹ Der Begriff „Eltern“ bezieht sich im Folgenden auf alle erziehungsberechtigten Personen bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

Wichtig: Ohne Antrag und Genehmigung durch das Stadtschulamt kann keine Beförderung erfolgen!

- Planung, Organisation und Verwaltung der Schülerbeförderung erfolgen grundsätzlich durch das Stadtschulamt. In Teilbereichen (z.B. bei kurzfristigen/ tagesaktuellen Notwendigkeiten) erfolgt die Organisation durch das Schulsekretariat – in enger Absprache und mit Zustimmung des Amtes.
- Die Beförderung erfolgt in der Regel mit Kleinbussen, die auch für den Transport von Rollstühlen geeignet sind.
- Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihrem Schulweg auch im Rahmen der Schülerbeförderung durch die Unfallkasse Hessen (UKH) gesetzlich unfallversichert.

2. Planung

- Die Eltern sind gehalten, Aspekte, die bei der Beförderung berücksichtigt werden müssen, im Vorfeld der Planung bekannt zu geben (z.B. Hortbesuch).
- Die Reihenfolge beim Abholen und Bringen ergibt sich aus der Lage der Wohnorte aller zu befördernden Schülerinnen und Schüler und den sich daraus ergebenden verkehrstechnisch sinnvollsten Fahrtrouten.
- Ein Anspruch auf bestimmte Abhol- und Bringzeiten besteht nicht. Der Abholzeitraum liegt morgens zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr. Begründete Wünsche können geäußert, müssen bzw. können aber nicht in jedem Fall berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich fahren immer mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einem Bus. Eine Einzelbeförderung ist lediglich in begründeten Ausnahmefällen möglich [ärztlich bescheinigte medizinische Gründe (Attest), Kurzzeitbeschulung]. Ein genereller Anspruch besteht nicht.
- Die Planung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Im Laufe des Schuljahres kann es jedoch zu Veränderungen der Touren und damit auch zu Veränderungen der Abhol- und Bringzeiten kommen (z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels einer Schülerin/ eines Schülers).
- Die Eltern werden spätestens in der letzten Woche der Sommerferien über die Abhol- und Bringzeiten im nächsten Schuljahr informiert.
- Bei einem bevorstehenden Umzug teilen die Eltern der Schule frühzeitig die neue Anschrift mit, damit die weitere Beförderung geplant werden kann.
Nach der Ummeldung bei der Meldebehörde (in Frankfurt am Main: beim Bürgeramt) schicken die Eltern die Bescheinigung über die neue Anschrift möglichst schnell an das Stadtschulamt, damit die Beförderung vom und zum neuen Wohnsitz genehmigt wird. Dies ist sehr wichtig, damit die Beförderung ohne Unterbrechung erfolgen kann.

3. Durchführung der Beförderung

- Die Schülerinnen und Schüler werden von den Fahrerinnen und Fahrern an einer vereinbarten Haltestelle an der Straße vor oder in der Nähe des Wohnhauses abgeholt bzw. abgesetzt.
- Die Eltern bringen ihre Kinder morgens pünktlich zu den angegebenen Abholzeiten zur Haltestelle. Da die Abholzeiten aller in einem Bus mitfahrenden Schülerinnen und Schüler eingehalten werden müssen, können die Fahrerinnen und Fahrer an den einzelnen Abholstellen grundsätzlich nicht über die vereinbarte Abholzeit hinaus warten!
- Wenn der Bus „verpasst“ wurde, müssen die Eltern selbst dafür sorgen, dass ihr Kind in die Schule kommt. Ein zusätzliches Fahrzeug kann nicht eingesetzt werden.
- Mittags bzw. nachmittags nehmen die Eltern ihre Kinder zu den angegebenen Bringzeiten an den Haltestellen in Empfang. Dabei ist die jeweilige Verkehrssituation zu berücksichtigen und ein gewisser Spielraum einzuplanen.
Sollten sich Eltern in Ausnahmefällen verspäten, informieren sie rechtzeitig die Schule oder die Fahrerin/ den Fahrer. Liegen keine Informationen vor, sind Eltern nicht erreichbar und ist keine persönliche Übergabe an eine bekannte Person möglich, wird die Schülerin/ der Schüler nach einer kurzen Wartezeit an das zuständige Polizeirevier übergeben, um die Beaufsichtigung zu gewährleisten.
- Die Eltern werden von der Schule über absehbare Verspätungen telefonisch informiert.
- Die Fahrerinnen und Fahrer müssen die sich im Bus befindenden Schülerinnen und Schüler beaufsichtigen (Aufsichtspflicht) und dürfen sich deshalb nicht von ihren Fahrzeugen entfernen. Das Abholen von Schülerinnen und Schülern im Haus/ in der Wohnung oder das Bringen ins Haus/ in die Wohnung ist deshalb nicht möglich.
- Ältere und selbstständigere Schülerinnen und Schüler können auf der Grundlage einer schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Eltern und mit Zustimmung der Schule den Weg zwischen Wohnung bzw. Haus und der vereinbarten Haltestelle des Busses alleine zurücklegen.
- Wenn Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule kommen können (z.B. aufgrund einer Erkrankung) und deshalb morgens nicht zu Hause abgeholt werden müssen, teilen die Eltern dies rechtzeitig der Schule mit. Sie informieren die Schule in diesem Fall auch rechtzeitig darüber, ab wann ihr Kind wieder gefahren werden soll.
Die Schule ist zu diesem Zweck unter den Rufnummern **069/212-35132** (Anrufbeantworter) oder per Mail an **poststelle.viktor-frankl-schule@stadt-frankfurt.de** erreichbar.
- Die Eltern informieren die Schule auch, wenn Schülerinnen und Schüler privat gebracht oder abgeholt werden und deshalb nicht gefahren werden müssen.
- Die Eltern werden von den Fahrerinnen und Fahrern über besondere Vorkommnisse während der Fahrt informiert.

4. Sicherheit im Rahmen der Beförderung

- Die Eltern müssen die Fahrerinnen und Fahrer zum Handling ihrer Kinder anleiten. Sie informieren die Fahrerinnen und Fahrer über Erkrankungen, Veränderungen des Gesundheitszustands und die sich im Rahmen der Beförderung daraus möglicherweise ergebenden Notwendigkeiten.
- Notwendige und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Beförderungshilfen [Autositze (handelsübliche Kindersitze und speziell angefertigte Sitzschalen), Gurtsysteme zur Sicherung des Kindes im Rollstuhl] werden von den Eltern zur Verfügung gestellt. Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse.
- Bei den Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern, die für die Fahrt umsteigen bzw. umgesetzt werden müssen, ist Unterstützung seitens der Eltern wünschenswert. Die Rollstühle können in diesem Fall im Fahrzeug mitgenommen werden.
- Auch andere erforderliche Hilfsmittel, wie z.B. Rollatoren, können mitgenommen werden. Dafür ist eine rechtzeitige Absprache erforderlich.
- (Sicherheits-)Ausstattung der Rollstühle

Die (Sicherheits-)Ausstattung liegt in der Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Entscheidung der Eltern.

Die Konstruktion und die Sicherheitsausstattung des Rollstuhls sind für die Sicherheit im Rahmen der Beförderung von entscheidender Bedeutung. Die Schule weist die Eltern deshalb ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Eine besonders stabile Konstruktion des Rahmes kann den während der Fahrt und insbesondere bei Bremsvorgängen oder einem eventuellen Unfall auf den Rollstuhl wirkenden mechanischen Kräften besser standhalten. Empfehlungscharakter hat hier die vom Deutschen Institut für Normung e.V. erarbeitete DIN 75078-2² zur Anbringung eines Kraftknotensystems³.
- Zur Ausstattung der Rollstühle mit Kopfstützen sowie zu den exakten Anforderungen an Kopfstützen gibt es aktuell keine (Rechts-)Vorschrift. Deshalb kann hierzu keine Empfehlung ausgesprochen werden.
- Brust- bzw. Hosenträgergurte als Ergänzung zum Beckengurt wirken einem Nachvornekippen des Oberkörpers bei Bremsvorgängen entgegen.
- Besonders geformte Sitzflächen der Rollstühle (Sitzmulden) sowie deren Ausstattung mit rutschhemmenden Oberflächen oder Bezügen können einem Nachvorneutschen bei Bremsvorgängen entgegenwirken.

² DIN-Normen sind keine Rechtsvorschriften, haben jedoch Empfehlungscharakter, weil sie den aktuellen Stand der Technik darstellen und ihre Einhaltung als Kriterium für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gelten kann.

³ Der Kraftknoten ist ein für jeden Rollstuhl zu berechnender Punkt, an dem spezielle Halterungen für die Personen- und Rollstuhlrückhaltegurte angebracht sind. Von dort aus werden die bei einem eventuellen Unfall wirkenden Kräfte am wirkungsvollsten zum Fahrzeugboden abgeleitet und so einer Verformung des Rollstuhls am besten entgegengewirkt.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Einsatz von Begleitpersonen während der Fahrten.
Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs von einer Teilhabeassistenz unterstützt werden, können – wenn dies erforderlich ist – auch während der Fahrten mit dem Schulbus von ihr begleitet werden (Wegebegleitung). Dies muss von den Eltern beantragt und ausführlich begründet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die während der Fahrt in rücksichtsloser Weise gegenüber anderen handeln, andere oder sich selbst gefährden und den Anweisungen der Fahrerinnen und Fahrer nicht folgen, können vorübergehend von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- Schülerinnen und Schüler, die dazu in der Lage sind, können und sollen zur Unterstützung der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit den Weg zwischen Wohnort und Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Dies erfordert eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern und die Zustimmung der Schule.
Die Vorbereitung der selbstständigen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird durch die Schule unterstützt und begleitet (Selbstständigkeitstraining).
Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Schülerinnen und Schüler ist für die Eltern ebenfalls unentgeltlich. Sie müssen sich an einer RMV-Verkaufsstelle lediglich eine „Kundenkarte für Auszubildende“ für ihre Tochter/ ihren Sohn ausstellen lassen. Bereits mit einem Schulstempel versehene Vordrucke sind im Sekretariat erhältlich. Die Wertmarken werden von der Schule beim Schulträger bestellt und ebenfalls über das Sekretariat ausgegeben.

6. Kommunikation und Informationspflichten

- Eltern, die mit der Beförderung unzufrieden sind, sprechen dies umgehend direkt gegenüber den Fahrerinnen und Fahrern an. Sie sind gehalten, Missstände im Zusammenhang mit der Beförderung zeitnah der Schulleitung zu melden.